

# ZH\_OBERGERICHT PA200022 vom 26. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PA200022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA200022)

FR: ZH\_OBERGERICHT PA200022 du 26 mai 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PA200022 del 26 maggio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ wurde mit Entscheid (Verfügung und Urteil) vom 22. April 2020 des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, Einzelgericht für das Verfahren betreffend Fürsorgerische Unterbringung als unentgeltlicher Rechtsbeistand von A. \_\_\_\_\_ bestellt und mit Fr. 704.76 (Bemühungen Fr. 649.–, Barauslagen Fr. 5.38, 7.7% MwSt Fr. 50.38) entschädigt (act. 26). Diesen Entscheid ficht der Rechtsbeistand namens des Beschwerdeführers an und verlangt (act. 27 S. 2): "1. Dispositivziffer 2 des Urteils des Einzelrichters am Bezirksgericht Zürich vom 22. April 2020 sei aufzuheben und die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes sei unter Berücksichtigung eines Stundenansatzes von Fr. 250.– festzusetzen.

### E. 2

Der Entscheid über die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands nach Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO stellt als Bestandteil der Liquidation der Prozesskosten einen Kostenentscheid nach Art. 110 ZPO dar. Die Entschädigung steht dem Anwalt persönlich und nicht der Partei zu. Dem unentgeltlichen Rechtsbeistand, der die Höhe des ihm zugesprochenen Honorars anfechten will, steht die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO offen (STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 3. Auflage, § 16 Rz. 70 und § 26 Rz. 30; ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, 3. Auflage, Art. 321 N 9; BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, 3. Auflage, Art. 110 N 2). Der Anwalt erklärt Beschwerde allerdings ausdrücklich nicht im eigenen Namen, sondern in dem des Klienten (und verlangt auch für diesen die unentgeltliche Prozessführung). Der Klient ist zur Beschwerde aber nicht legitimiert und hat auch kein

- 3 - Interesse an einem höheren Honorar seines Vertreters (Art. 59 ZPO). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

### E. 3

Die Beschwerde wäre abzuweisen, wenn darauf einzutreten wäre: Die Entschädigung bemisst sich nach dem anwendbaren Tarif nicht nach "Ansatz mal Stunden", sondern nach einer Pauschale (vgl. § 7 AnwGebVO). Diese ist zwar darauf hin zu prüfen, ob sie zu einem vertretbaren Stundenansatz führt. Das wäre hier mit Fr. 220.-- der Fall.

### E. 4

Umstände halber sind für diesen Entscheid keine Kosten zu erheben (denn wenn, müssten sie nach Art. 108 ZPO zu Lasten des Anwaltes gehen). Damit wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gegenstandslos. Es erwiese sich im Übrigen nach dem Gesagten ohne weiteres als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters für das Beschwerdeverfahren

ren abzuweisen ist. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.